

016

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 75, 209; ZPO § 287

Die Feststellung, ob ein Verfolgter durch seine Erwerbstätigkeit nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, ist von den Entschädigungsgerichten nach § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu treffen.

Die Auswirkungen, die die sich aus der politischen und wirtschaftlichen Lage ergebenden allgemeinen Konjunkturschwankungen auf die Höhe der von dem Verfolgten erzielten Einkünfte haben, sind für diese Feststellung regelmäßig unerheblich.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1959 - IV ZR 41/59 - OLG Hamm/Westf.
LG Arnsberg

IV ZR 41/59

Verkündet

am 8. Juli 1959

Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Alfred H [REDACTED], T [REDACTED] /Israel, R [REDACTED]
[REDACTED] Blvd. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Jo-
hannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 8. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision. Das Verfahren des Revisions-
rechtszuges ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1898 geborene Kläger ist Jude. Nach dem Besuch der Schule machte er eine kaufmännische Lehre im Textileinzelhandel durch. Am 1. Oktober 1920 wurde er von dem Kaufhaus Gebrüder A [REDACTED] GmbH als Einkäufer und Abteilungsleiter eingestellt. Anfang 1924 wurde ihm Prokura erteilt und er in die Geschäftsleitung berufen. Später wurde er zum Vorsitzenden eines Fachausschusses des Rheintextil-Konzerns bestellt. Nach einem Zeugnis seiner damaligen Arbeitgeberin vom Jahre 1936 gilt der Kläger als "allererster Textilfachmann". Er bezog Gehalt und Umsatzprovision. Ihm war ein jährliches Mindesteinkommen von 24.000 RM garantiert. Er gibt an, vor 1933 bis zu 40.000 RM jährlich verdient zu haben. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erhielt er weiterhin die Garantiesumme von 24.000 RM jährlich. Am 11. August 1936 mußte der Kläger seine Stellung aufgeben, als das als jüdisch geltende Unternehmen, bei dem er beschäftigt war, in andere Hände überging. Er wanderte nach Palästina aus. Dort betreibt er seit 1937 mit einem Gesellschafter ein Textilwarengeschäft.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 9.346,50 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft und den Entschädigungszeitraum vom 11. August 1936 bis zum 31. März 1942 bemessen.

Der Kläger hat Klage erhoben und vorgetragen, er habe noch nicht die Lebensgrundlage erlangt, die er



früher als leitender Angestellter eines großen Geschäftshauses gehabt habe; auch hätten sich seine Einkünfte, die er in Israel erzielt habe, nicht als nachhaltig erwiesen.

Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn einen weiteren Betrag von 30.643,50 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der die Parteien unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 BEG eintretenden Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für das beklagte Land niemand erschienen. Nach dieser Vorschrift ist deshalb auf die einseitige Verhandlung des Klägers entschieden worden.

II.

1. Das Berufungsgericht hat den Kläger, um die Feststellung treffen zu können, ob und wann er aus seiner

in dem Zufluchtsland aufgenommenen Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, in Anwendung von § 12 Abs. 1 Satz 2 3. DV-BEG in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger, wenn sein Einkommen nach § 12 Abs. 3 3. DV-BEG entsprechend seinen eigenen Angaben in Reichsmark oder Deutsche Mark umgerechnet werde, vom 1. April 1941 an 5 Jahre lang Einkünfte gehabt habe, die diejenigen eines vergleichbaren höheren Beamten einschließlich des Alters- und Hinterbliebenenzuschlags überstiegen hätten. In dem davor liegenden Jahr habe das Einkommen nur um rund 500 RM unter dem Vergleichseinkommen gelegen. Es sei jedenfalls für 6 Jahre eine anhaltende Festigkeit der gewerblichen Einkünfte des Klägers an der Grenze des höheren Beamten Einkommens und darüber festzustellen. Die Nachhaltigkeit der Erträge des Geschäfts des Klägers habe damals nicht verneint werden können, auch falls die vom Kläger behaupteten Einflüsse der Kriegskonjunktur in Rechnung gestellt worden wären. Wenn der Kläger die damaligen Einkünfte überwiegend einer besonders guten Kriegskonjunktur zu verdanken gehabt hätte, so sei es nicht erklärlich, daß das Einkommen nach einem Absinken in den ersten drei Jahren nach dem Kriege wieder dem Durchschnitt der früheren guten Geschäftsjahre entsprochen habe. Worauf das danach erfolgte erneute Absinken der Geschäftserträge zurückzuführen sei, könne dahingestellt bleiben. In der maßgebenden Zeit habe jedenfalls die Existenz des Klägers auf der Grundlage eines angemessenen Betriebseinkommens als gesichert erscheinen müssen.

2. Die Annahme, daß der Kläger spätestens am 1. April 1941 aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG gehabt habe, ist rechtlich unangreifbar.

a) Nicht zu beanstanden ist es im Hinblick auf die berufliche Befähigung des Klägers, daß das Berufungsgericht ihn für die Entscheidung, ob und wann er eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht hat, in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht hat.

b) Es trifft ferner zu, daß der Kläger, wenn er das Vergleichseinkommen nachhaltig erreicht hat, eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des Gesetzes hat. Darauf, ob ihm die darüber hinausgehenden besonders hohen Einkünfte, wie er sie vor der Verfolgung erzielte, wieder zugeflossen sind, kommt es nicht an (Beschluß des Senats vom 25. März 1959 - IV ZB 28/59 - RzW 1959, 279).

c) Es ist auch nichts dagegen zu erinnern, daß die Umrechnung des in der Währung von Palästina oder Israel erzielten Einkommens in Reichsmark oder Deutsche Mark jeweils nach dem Mittelwert der Verbrauchergeldparität, wie er sich aus der von dem Statistischen Bundesamt herausgegebenen Tabelle ergibt, erfolgt ist. Bei der Umrechnung der Einkünfte des Klägers nach dem amtlichen Devisenkurs ist gegenüber der Umrechnung nach der Kaufkraft für die gesamten in Betracht kommenden Jahre eine Abweichung von mindestens 10 % zu Ungunsten des Klägers ohne weiteres ersichtlich (§ 12 Abs. 3 3.DV-BEG). Die aus diesem Grunde erforderliche Berücksichtigung der Kaufkraft konnte so, wie es geschehen ist, erfolgen.

d) Dann aber war das Berufungsgericht nicht gehindert, den Sachverhalt dahin zu würdigen, daß der Kläger, der seit 1940 für eine Reihe von Jahren Einkünfte erzielte, die zeitweise erheblich höher waren als das Einkommen eines vergleichbaren deutschen höheren Beamten, spätestens am 1. April 1941 eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht hat.

Maßgebend dafür ist, ob der Kläger zu diesem Zeitpunkt mit einer gewissen Sicherheit nach objektiven Maßstäben und nach der Lebenserfahrung auch in der Zukunft mit einer Fortdauer der dafür notwendigen Einnahmen rechnen konnte. Das wäre trotz verhältnismäßig hoher Einkünfte zu verneinen, wenn etwa der Kläger eine im Verhältnis zu anderen Erwerbszweigen besonders krisenanfällige oder eine auf vorübergehende Kriegsbedürfnisse ausgerichtete Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte (Urteile des Senats LM BEG 1956 § 75 Nr. 3, 4). Dafür, daß das der Fall sei, sind hier keine Anhaltspunkte hervorgetreten. Die Konjunkturschwankungen, wie sie die allgemeinen politischen Verhältnisse für die gesamte Wirtschaft des Zufluchtslandes mit sich gebracht haben, sind hingegen bei dieser Beurteilung regelmäßig nicht in Rechnung zu stellen. Wenn es einem Verfolgten gelungen ist, in einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Weise festen Fuß zu fassen, und wenn damit gerechnet werden kann, daß er die erlangte wirtschaftliche Stellung im Rahmen der Gesamtentwicklung der Wirtschaft seiner neuen Heimat behalten wird, so hat er eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht, ohne daß es noch darauf ankommt, ob eine besonders günstige Konjunktur es ihm erleichtert hat, seiner Existenz die Grundlage zu geben und ob mit einem Absinken der allgemeinen Konjunktur und aus diesem

Grunde mit einem Rückgang der Einnahmen zu rechnen ist. Der Vorschrift des § 75 Abs. 1, 2 BEG liegt der Gedanke zugrunde, daß der Verfolgte, der sich in das allgemeine Erwerbs- und Wirtschaftsleben wieder so eingliedert hat, wie es seiner Vorbildung entspricht, und der daraus die dementsprechenden Einkünfte bezieht, die erlittene Beeinträchtigung in der Nutzung seiner Arbeitskraft im wesentlichen überwunden hat. Ist diese Eingliederung erfolgt, so muß er ebenso wie die anderen Bewohner seiner neuen Heimat die Schwankungen der Konjunktur auf sich nehmen. Abgesehen davon würden die Entschädigungsorgane vor eine außerordentlich schwierige, nicht der verhältnismäßig schematischen Regelung des Gesetzes entsprechende Aufgabe gestellt, wenn sie, um die Nachhaltigkeit der erlangten Lebensgrundlage zu klären, Ermittlungen darüber anstellen müßten, ob die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage einen Rückgang der Einkünfte befürchten ließ.

Das bedeutet nicht, daß auch bei der Erzielung eines offenbar überhöhten Einkommens, das auf ersichtlich außergewöhnlichen und vorübergehenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen beruht, die Erreichung einer nachhaltigen Lebensgrundlage angenommen werden müßte. So liegt es hier nach dem feststehenden Sachverhalt jedoch nicht. Der Kläger hat eine Reihe von Jahren hindurch verhältnismäßig gleichbleibende, freilich zeitweise niedrigere Einnahmen gehabt. Es ist dem Tatrichter nicht verwehrt, aus der Entwicklung der Einkommensverhältnisse, wie sie sich ergeben hat, gewisse Rückschlüsse dahin zu ziehen, daß in dem vorhergehenden entscheidenden Zeitpunkt mit einer Fortdauer der Einnahmen gerechnet werden konnte.

Das hat das Berufungsgericht getan. Es hatte die maßgebende Feststellung, die die Beendigung des Entschädigungszeitraums und damit die Höhe des Entschädigungsanspruchs zum Gegenstand hat, nach § 287 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu treffen. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Feststellung auf grundsätzlich unrichtigen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen worden sind (Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 313/58 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Diesen Vorwurf erhebt die Revision. Sie weist darauf hin, daß das Berufungsgericht angenommen habe, die guten Einkünfte in der Kriegszeit könnten nicht überwiegend der besonders guten Kriegskonjunktur zu verdanken sein, weil sonst das erneute Ansteigen der Einkünfte nach dem Rückgang in den ersten Nachkriegsjahren nicht zu erklären sei, und sie bezeichnet diese Schlußfolgerung als fehlsam, weil das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen habe, daß das zweite Ansteigen der Einkünfte wiederum seine Ursache in einer vorübergehenden besonderen Konjunktur gehabt habe.

Es ist jedoch unerheblich, ob das Berufungsgericht es zutreffend verneint hat, daß während des Krieges die besonders gute allgemeine Konjunktur einen überwiegenden Einfluß auf die hohen Einkünfte gehabt habe; denn Erwägungen über den Einfluß der Konjunktur sind im Hinblick auf die von dem Berufungsgericht festgestellte längere Zeit anhaltende Stetigkeit der Einkünfte des Klägers überhaupt nicht angebracht. Die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, ein Beobachter der Jahre 1940, 1941 oder 1942 habe die Nachhaltigkeit der Erträge des Geschäfts des Klägers nicht verneinen können, und seine Existenz

auf der Grundlage eines angemessenen Betriebseinkommens habe in der maßgebenden Zeit als gesichert erscheinen müssen, hat unabhängig von diesen Erwägungen Bestand.

3. Bei dieser Sachlage braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob nicht der Kläger dadurch, daß er in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde erklärt hat, er beantrage, ihm die Rente zu gewähren, das Rentenvahlrecht nach § 81 BEG ausgeübt hat und daran nach § 84 Satz 3 BEG gebunden ist, so daß er auf Grund seines Vorbringens, er habe noch keine ausreichende Lebensgrundlage erlangt, überhaupt nur die Rente, nicht aber die Kapitalentschädigung verlangen könnte.

III.

Die Revision ist demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim